

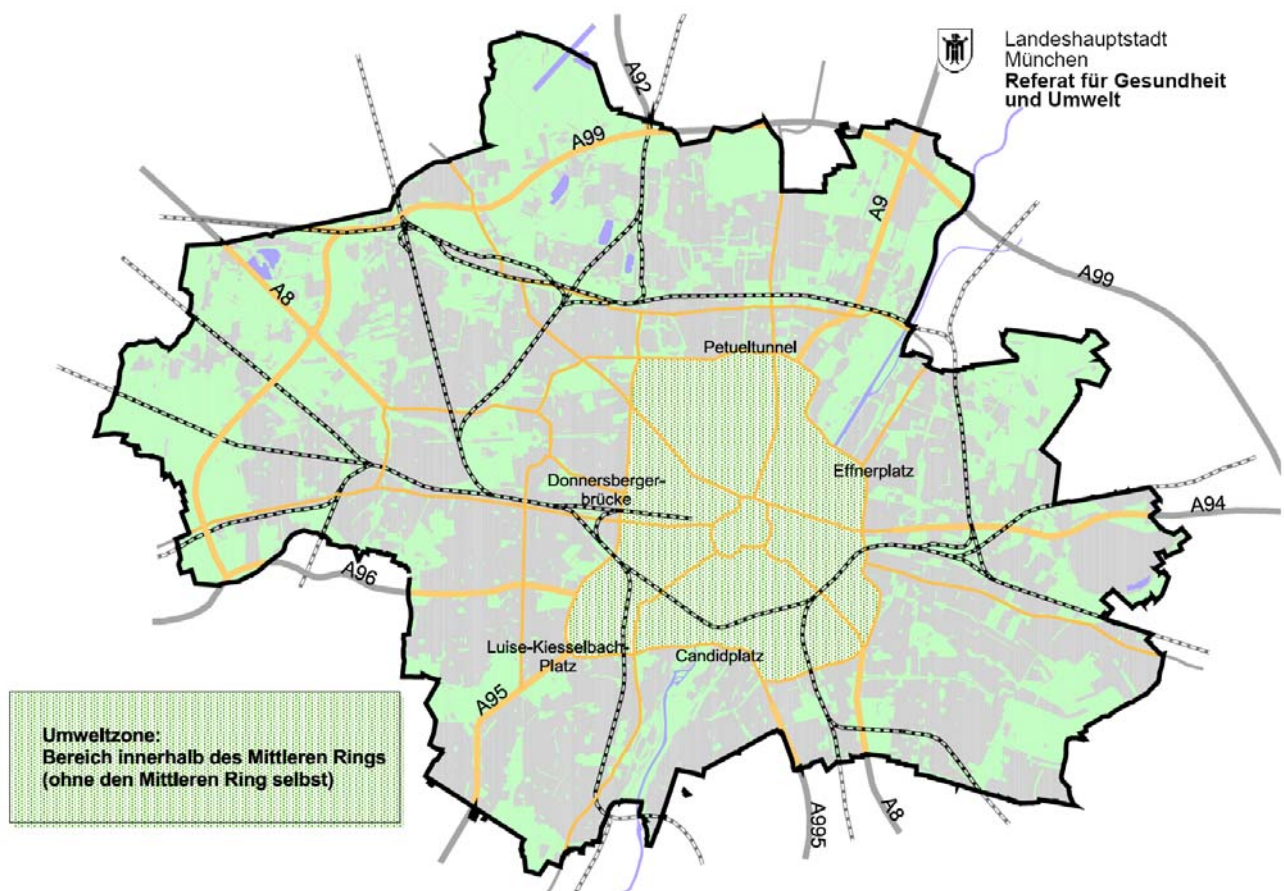
Umweltzone München

1. Errichtung der Umweltzone

Angestrebt wird in einer ersten Stufe von der Landeshauptstadt München der 1. Oktober 2007, eine zweite Stufe soll im Oktober 2009 folgen.

2. Karte

Die Umweltzone soll nach Stadtratsbeschluss das Gebiet innerhalb des Mittleren Ringes umfassen. Der Mittlere Ring selbst ist nicht in der Umweltzone eingeschlossen.



3. Einfahrverbote

Geplant ist in der ersten Stufe ein Einfahrverbot für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1. Das bedeutet, Dieselfahrzeuge mit EURO-Norm 1 und schlechter und alle Benzinere ohne geregelten Katalysator dürfen voraussichtlich ab 1. Oktober 2007 nicht mehr in die Umweltzone einfahren. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Plakette. Nach der aktuellen Zuordnungsliste des Bundesverkehrsministeriums sind auch einige PKWs mit geregelten Katalysatoren älterer Bauart der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet. Nach gegenwärtigem Stand dürfen auch diese nicht mehr die Umweltzone befahren. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat auf Drängen der LHM und anderer Städte zugesagt, eine generelle Ausnahmeregelung zu treffen.

In der geplanten zweiten Stufe ab dem 01.01.2010 dürften dann nach derzeitigem Planungsstand auch Dieselfahrzeuge mit der EURO-Norm 2 nicht mehr innerhalb des Mittleren Ringes fahren. Dies betrifft Fahrzeuge mit roter Feinstaubplakette. Die Zuordnung zu den EURO-Normen ist im Kfz-Schein des jeweiligen Fahrzeuges aufgeführt.

Anwohner der Umweltzone sind nicht von der Plaketten-Pflicht befreit, das gleiche gilt für Pendler, Wohnmobile, Umzugswagen, Handwerker oder ausländische Fahrzeuge.

Auch der Lieferverkehr unterliegt grundsätzlich der Plaketten-Pflicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Fahrzeuge soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, Sondererlaubnisse zu erteilen. Der detaillierte Rahmen möglicher Ausnahmen steht aber noch nicht fest.

Die Stadt München versucht in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und anderen Verbänden, unter anderem dem ADAC, eine Ausnahmeregelung für Oldtimer vom Bundesgesetzgeber zu erwirken. Derzeit ist jedoch noch keine abschließende Regelung gefunden.

4. Ausnahmen von den Einfahrverboten

Grundsätzlich befreit sind Fahrzeuge dieser Art:

- mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen und Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung in Anspruch genommen werden können
- Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpakt, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
- zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt

Die Kennzeichnungsverordnung lässt Ausnahmeregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gewerbe zu. Im Beschluss des Münchner Stadtrates vom 13. Dezember 2006 werden folgende Regelungen getroffen:

Für Firmenfahrzeuge können Ausnahmen erteilt werden, wenn

- der Firmensitz, eine Filiale, eine Betriebsstätte oder ein Lager in der Umweltzone liegt **und**
- die Nachrüstung technisch nicht möglich ist **und**
- entweder der Ersatz des Fahrzeuges wirtschaftlich nicht leistbar ist oder
- der Ersatz des Fahrzeuges technisch nicht möglich ist.

Für Bewohnerinnen und Bewohner werden Ausnahmen erteilt, wenn

- der Wohnsitz in der Umweltzone liegt **und**
- eine soziale Härte **und**
- besondere Lebensumstände vorliegen.

Die Ausnahmen werden jeweils auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich.

5. geplante Erweiterungen der Umweltzone

Ab 01.10.2009 Fahrverbot für Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 der KennzeichnungsVO

6. weitere Informationen über die Umweltzone

Das unberechtigte Einfahren in eine Umweltzone ist ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung und wird mit einem Bußgeld belegt.

Die Umweltzone ist ein Baustein in einer Reihe von Projekten, von denen sich die Landeshauptstadt München eine dauerhafte Minderung der Schadstoffe – insbesondere der Feinstaubbelastung – verspricht. Weitere Bausteine sind zum Beispiel die Verschärfung der Grenzwerte für Einzelöfen durch die Änderung der Brennstoff-Verordnung und das LKW-Transit-Verbot.

Internetseite der Stadt München:

<http://www.muenchen.de/umweltzone>

Informationen zum Luftreinhalte- und Aktionsplan: UBALLL – ein Service des Umweltbundesamtes

<http://www.env-it.de/luftdaten/download/public/html/Luftreinhalteplaene/uballl.htm>